

Diskussion zur Besteuerung

Widerlegung des Anscheinsbeweises für die private Nutzung eines betrieblichen Pkw

■ Von Martin Schrahe

Die Erfassung der privaten Nutzung eines Firmen-Pkw und Besteuerung mit der Ein-Prozent-Regelung führt in Betriebsprüfungen immer wieder zu Diskussionen, insbesondere wenn auch Fahrzeuge im Privatvermögen angemeldet sind. Der Bundesfinanzhof hatte bereits mit Urteil vom 4. Dezember 2012 entschieden: „Der Beweis des ersten Anscheins, der für eine private Nutzung betrieblicher PKW spricht, ist entkräftet, wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind.“

Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil vom 21. März 2018 ausgeführt, dass nicht bewiesen werden muss, dass eine private Nutzung nicht stattgefunden hat, aber eine Erschütterung des Anscheinsbeweises erforderlich sei. Beim Anscheinsbeweis wird beurteilt, ob aufgrund gesicherter Erfahrung und eines typischen Geschehensablaufs bestimmte Sachver-

halte mit hoher Wahrscheinlichkeit feststehende Ursachen haben oder feststehende Folgen auslösen. Der Anscheinsbeweis ist dann entkräftet oder erschüttert, wenn ein Sachverhalt begründet dargelegt wird, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehensablaufs erlaubt.

Nach Auffassung der Finanzgerichte spricht die allgemeine Lebenserfahrung dann für eine private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs, wenn zwar für private Fahrten ein Fahrzeug zur Verfügung steht, aber dieses Fahrzeug dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert nicht vergleichbar ist. Der Anscheinsbeweis kann dann nicht entkräftet werden, wenn das Fahrzeug aufgrund der Familienverhältnisse nicht ständig und uneingeschränkt zur Verfügung steht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn auch der Ehegatte das Fahrzeug für private Fahrten regelmäßig nutzt. Allein die Gelegenheit zur Privatnutzung führt dazu, dass Steuern erhoben werden. Arbeitgeber

müssen die private Nutzung ausdrücklich verbieten und angemessen kontrollieren.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat in seinem Urteil vom 19. Februar 2020 die Anforderungen der Rechtsprechung an die Vergleichbarkeit, Status und Gebrauchswert weiter präzisiert und geurteilt, dass es bei Vergleichbarkeit der Fahrzeuge keine nachvollziehbare Veranlassung gäbe, für private Fahrten das betriebliche Fahr-



Martin Schrahe ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

zeug zu nutzen. Im Urteilsfall nutzte der alleinige Kommanditist einer GmbH & Co. KG, einen im Betriebsvermögen befindlichen, im Jahr zuvor neu angeschafften Pkw Fiat Doblo Easy 2.0 16V Kastenwagen für betriebliche Zwecke, insbesondere für tägliche Fahrten zu den Betriebsstätten.

Die Gesellschaft betreibt die Förderung von Sand und Kies und eine Brecheranlage. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt. Ein Mercedes Benz C 280 T (Baujahr 1997) wurde für private Fahrten genutzt. Das Gericht stellte fest, dass gegenüber dem Fiat (135 PS; Hubraum: 1956 cm³; Höchstgeschwindigkeit: 179 km) der Mercedes (193 PS; Hubraum: 2.799 cm³; Höchstgeschwindigkeit: 230 km) deutlich höhere Leistungsmerkmale aufweist und auch hinsichtlich des Raumangebots mindestens gleichwertig ist. Trotz Alter und Laufleistung dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Mercedes über eine insgesamt hochwertigere, wenn auch technisch auf dem Stand des Baujahres befindliche, Ausstattung verfüge

und ein höheres Prestige habe. Der jeweilige Gebrauchswert bemesse sich nach objektiven Kriterien. Einige wenige festgestellte Unterschiede etwa hinsichtlich des Alters, der höheren Reparaturanfälligkeit, des Kofferraumvolumens und des technischen Zustandes führen nicht zum Ergebnis, dass der Anscheinsbeweis nicht erschüttert wird.

Das Finanzamt hätte auch berücksichtigen müssen, dass der Steuerpflichtige unmittelbar am Betriebssitz wohnt und damit ein Fahrzeugtausch zum Zwecke der Durchführung von Privatfahrten am Betriebssitz und Wohnort ohne Weiteres jederzeit möglich ist. Zudem hätte in die Gesamtbewertung einbezogen werden müssen, dass der Fiat das einzige betriebliche Fahrzeug ist, mit dem teilweise mit Mitarbeitern die Betriebsstätten angefahren werden und es daher sehr naheliegend sei, dass der Fiat regelmäßig so beladen sein dürfte und auch häufig einen Verschmutzungsgrad aufweise, der gegen eine Privatnutzung spreche.

BERATER

www.hps-consulting.de

Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte

Herford Lage Bad Oeynhausen

Telefon: 0 52 21/10 53-0
info@hps-consulting.de
www.hps-consulting.de

HPS

HPS Steuerberatungsgesellschaft
PartGmbH